



Land u. Forstwirtschaft
22/ME XVIII. GP Entwurf
REPUBLIK ÖSTERREICH

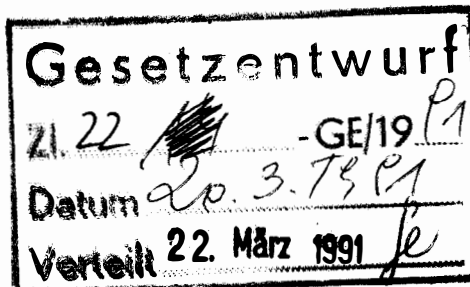
1 von 55

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Tel. 0222/71100 DW — A-1012 Wien, Stubenring 12: Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament

1015 W i e n



*x) Dr. o. B. Frust
M. 4. 1991*

22/ME

H. Haugl

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
19.101/04-IA9/91

Wien, am 15. März 1991

Telefax BMLF.: 6503

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Blauensteiner/6961

Betreff: Änderung des Weingesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich, im Hinblick auf die Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens in der Beilage 25 Exemplare des Entwurfs einer Weingesetz-Novelle zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

x) Dr. Hauser / 6887

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Denner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Bundesgesetz, mit dem das
Weingesetz 1985 geändert wird
(Weingesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 298/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs.2 Z 3 lautet:

"3. Alkoholarmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht beträgt und der mit pflanzlichen Würzstoffen, Auszügen aus diesen oder mit anderen natürlichen Stoffen so behandelt wurde, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat. Darüber hinaus dürfen Zucker, Traubenmost, Traubensaft, Traubendicksaft, Fruchtsaft oder Kohlensäure zugesetzt werden; der Grundweinanteil muß mindestens 70 vH betragen."

2. Dem § 1 Abs.2 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. Weinmischgetränk: Getränk mit einem Weinanteil von mindestens 50 vH und einem Alkoholgehalt zwischen 4 und 8 Rht, bei dessen Herstellung ohne eine weitere Gärung Zucker, Traubenmost, Traubensaft, Traubendicksaft, Fruchtsaft oder Obstwein, darüber hinaus auch pflanzliche Würzstoffe, Auszüge aus diesen, Kohlensäure oder Zitronensäure zugesetzt werden dürfen."

- 2 -

3. In § 1 erhält Abs.5 die Bezeichnung "6"; §1 Abs.4 und 5 lautet:

"(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch entalkoholisierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, dessen Alkoholgehalt im Wege einer geeigneten und schonenden Entgeistung auf weniger als 0,5 Rht abgesenkt wurde. Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker bis zu einer Menge von höchstens 60,0 Gramm je Liter dürfen Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Weiters ist der Zusatz von Kohlensäure und die Aromatisierung mit pflanzlichen Würzstoffen gestattet. Der Gehalt an gesamter schwefeliger Säure darf 100 mg SO₂ je Liter nicht überschreiten.

(5) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch alkoholreduzierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, der wie entalkoholisierter Wein hergestellt wurde, dessen Alkoholgehalt jedoch zwischen 0,5 Rht und 4,0 Rht beträgt."

4. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei versetztem Wein, Brennwein, entalkoholisiertem Wein und alkoholreduziertem Wein gilt die Bestimmung des Abs. 1 für den Ausgangswein (Grundwein). Darüber hinaus darf bei der Herstellung dieser Weine in ihre natürliche Zusammensetzung nur so weit eingegriffen werden, als dies notwendig ist, um dem Enderzeugnis die Eigenschaften zu verleihen, die der herzustellenden Weinart (§1 Abs. 2, 3, 4 und 5) entsprechen."

5. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Stoffe, die dem Wein zugesetzt werden, müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Zucker darf nur Saccharose, Alkohol muß Äthylalkohol oder Weindestillat sein; sie müssen den Bestimmungen des österreichischen

- 3 -

Lebensmittelbuches entsprechen. "Pflanzliche Würzstoffe" für die Herstellung von "aromatisiertem Wein", "alkoholarmem aromatisiertem Wein", "Wermut", "Weinmischgetränk", "entalkoholisiertem Wein" und "alkoholreduziertem Wein" sind jene Aromate pflanzlicher Herkunft, welche für die Weinbereitung geeignet sind und spezielle geruchs- und geschmacksgebende Eigenschaften besitzen. Auszüge aus diesen dürfen nur mit Wein, Alkohol oder Weindestillat hergestellt werden."

6. § 17 Abs.3 und 4 lautet:

"(3) Wasser darf entzogen werden

1. bei der Erzeugung von Eiswein (§ 30 Abs.1 Z 6)
2. bei der Erzeugung von Strohwein (§ 30 Abs.1 Z 7)
3. ungezuckertem inländischem Traubenmost durch Einwirkung von Kälte und Wärme zur Erzeugung von Traubendicksaft.

(4) Alkohol darf nur einem Wein entzogen werden, der zur Erzeugung von entalkoholisiertem Wein (§ 1 Abs.4) oder alkoholreduziertem Wein (§ 1 Abs.5) bestimmt ist. Hiefür geeignete Methoden sind jedenfalls Vakuumdestillation, Gegenstromdestillation und Umkehrosmose. Der Einsatz anderer Methoden ist nur mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zulässig."

7. § 18 Abs.2 lautet:

"(2) Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) bis zu einer Menge von höchstens 15 Gramm je Liter dürfen fertiggegorenem Wein Traubenmost, auch angegoren, sowie inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Traubensaft darf jedoch hiefür nur verwendet werden, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Die speziellen Herstellungsbedingungen für "entalkoholisierten Wein" und "alkoholreduzierten Wein" (§ 1 Abs.4 und 5) werden dadurch nicht berührt."

- 4 -

8. § 18 Abs.4 Z 2 lautet:

"2. zu den Weinarten der versetzten, entalkoholisierten oder alkoholreduzierten Weine gehört, es sei denn, daß der Verschnitt den für diese Weine geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht."

9. § 19 Abs.2 lautet:

"(2) Zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol dürfen im Inland zu Lesegut, das im Inland gefechst wurde, Zucker oder inländischer Traubendicksaft oder beide dieser Stoffe nur zum Zwecke der Vergärung zugesetzt werden, soweit dadurch im Wein die Eigenart des zur Hauptlese eingebrachten Weines seines Herkunftgebietes zur besseren Entfaltung gebracht werden kann und seine Zusammensetzung nicht wesentlich gestört wird (Lesegutaufbesserung). Soweit es zur Sicherung der Kontrolle der Lesegutaufbesserung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, daß für die Lesegutaufbesserung nur besonders kenntlich gemachter Zucker verwendet werden darf. Die Art der Kenntlichmachung ist näher zu regeln."

10. § 20 Abs.2 Z 3 lautet:

"3. bei aromatisiertem Wein, alkoholarmen aromatisierten Weinen und Weinmischgetränken das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen, bei alkoholarmen aromatisierten Weinen und Weinmischgetränken auch Fruchtsaft und Kohlensäure sowie bei Weinmischgetränken auch Zitronensäure."

- 5 -

11. § 21 Abs.7 lautet:

"(7) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich anzuzeigen."

12. § 24 Abs.2 lautet:

"(2) Bei Dessertwein, aromatisiertem Wein, alkoholarmem aromatisiertem Wein und Weinmischgetränken bestimmt sich die örtliche Herkunft nach dem Staat, in dem der Wein die entscheidende, das Wesen dieses Weines gestaltende Bearbeitung erfahren hat, bei Perl- und Schaumwein nach dem Staat, in dem der Wein in die für den Verbraucher bestimmten Flaschen abgefüllt wurde."

13. § 27a samt Überschrift lautet:

"Mengenbeschränkung"

§ 27a. (1) Weinbautreibende (Eigentümer, Besitzer oder Pächter von Weingartenflächen) dürfen von der jeweils geernteten Menge an Weintrauben eines Jahrgangs (Erntemenge) nicht mehr als 6.000 Liter Wein aus Weißweinrebsorten und 7.500 Liter Wein aus Rotweinrebsorten je Hektar bepflanzter und im Rebflächenverzeichnis eingetragener Weinbaufläche an Dritte abgeben (Hektarhöchstmenge). Der Umrechnungsfaktor Weintrauben: Wein beträgt 1:0,75.

(2) Eine über die Hektarhöchstmenge erzeugte Menge eines Jahrgangs (Übermenge) darf nur abgegeben werden, soweit die Hektarhöchstmenge in einem der nachfolgenden Erntejahre nicht erreicht wird, jedoch lediglich bis zum Ausmaß der zulässigen Hektarhöchstmenge.

- 6 -

(3) Wird die gesamte Erntemenge eines Weinbautreibenden an einen einzigen Betrieb (Erzeugergemeinschaft, Winzergenossenschaft oder Weinhandelsbetrieb) abgegeben (Vollablieferer von Weintrauben), darf der Übernehmer ebenfalls nicht mehr als die Hektarhöchstmenge abgeben. Ein Ausgleich der Erntemengen von Vollablieferern innerhalb des Übernehmerbetriebes ist zulässig.

(4) Weinbautreibende, die ihre gesamte Erntemenge an mehrere Betriebe abgeben, haben nach den Rebflächenverzeichnissen Aufzeichnungen über ihre Weinbauflächen und die Mengen, die je Erntejahr abgegeben werden dürfen, getrennt nach Weiß- und Rotweinrebsorten, zu führen. Der Übernehmer von Weintrauben ist bei Überschreitung der Hektarhöchstmenge nachweislich auf die Übermenge hinzuweisen.

(5) Die Abgabe von Weintrauben oder Traubenmost zur Erzeugung von Traubensaft oder von Wein zur Erzeugung von Brennwein oder Essig ist kein Abgeben im Sinne der Abs.1 bis 4.

(6) Zur Kontrolle der Mengenbeschränkung gemäß Abs.1 sind bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rebflächenverzeichnisse anzulegen und EDV-mäßig zu führen. In die Rebflächenverzeichnisse sind insbesondere einzutragen: Katastralgemeinden, Riede, Weinbauflächen, Ausmaß der tatsächlichen Auspflanzungen, Auspflanzjahr und Rebsorten. Bestehen nach landesgesetzlichen Bestimmungen Weinbaukataster, in denen alle vorgesehenen Angaben enthalten sind, gelten diese als Rebflächenverzeichnisse. Für jeden Weinbaubetrieb ist ein Betriebskataster anzulegen und EDV-mäßig zu führen, in dem die bewirtschafteten Weingartenflächen, alle Daten der Bestands- und Erntemeldungen sowie die Weinbewegungen aufgrund von Transportbescheinigungen und der Ausgabe von Banderolen einzutragen sind."

- 7 -

14. § 28 Abs.3 lautet:

"(3) Wird Tafelwein oder Landwein als "Rotwein" oder "Roséwein" bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Roséwein ist als "Verschnitt von Weißwein mit Rotwein" oder "Verschnitt von Weißwein mit Roséwein" zu kennzeichnen."

15. In § 30 Abs.1 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 30 Abs.1 Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. "Strohwein" ist Wein, der aus vollreifen und zuckerreichen Trauben durch Lagerung auf Stroh oder Schilf oder durch Aufhängen an Schnüren und ähnlichem in der Dauer von mindestens drei Monaten vor ihrer Kelterung hergestellt wurde und deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 25⁰ KMW aufgewiesen hat; dieser Wein darf mit keiner zusätzlichen Bezeichnung gemäß Z.1 bis 6 versehen sein."

16. In § 31 Abs.9 entfällt der letzte Satz.

17. § 31 Abs.10 entfällt.

18. § 32 Abs.3 lautet:

"(3) Aromatisierter Wein und alkoholärmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt, bei alkoholarmem aromatisiertem Wein ist auch der Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben. Mit Kohlensäure versetzter alkoholärmer aromatisierter Wein ist zusätzlich als "mit Kohlensäure versetzt" zu bezeichnen. Mistella muß als "Mistella" bezeichnet werden."

- 8 -

19. § 32 Abs.4a lautet:

"(4a) Weinmischgetränke müssen als "Weinmischgetränk", "Weinhaltiges Getränk" oder "Weinhaltiger Aperitif" bezeichnet werden. Mit Kohlensäure versetzte Weinmischgetränke sind als "mit Kohlensäure versetzt" zu bezeichnen."

20. Dem § 32 wird folgender Abs.12 angefügt:

"(12) Entalkoholisierter Wein ist als "Entalkoholisierter Wein", alkoholreduzierter Wein ist als "Alkoholreduzierter Wein" zu bezeichnen. Im Falle eines Zusatzes von Kohlensäure sind die Worte "mit Kohlensäure vesetzt" und im Falle einer Aromatisierung mit pflanzlichen Würzstoffen die Bezeichnung "aromatisiert" anzufügen. Engere geographische Herkunftsbezeichnungen als der Staat, in dem die zur Herstellung verwendeten Trauben geerntet wurden, sind nicht zugelassen. Ebenso dürfen Qualitätsangaben gemäß § 28 Abs.2, § 29 und § 30 sowie Sorten- und Jahrgangsbezeichnungen gemäß § 33 Abs.3 nicht verwendet werden. Hinweise, die sich auf den zur Herstellung verwendeten Ausgangswein beziehen, sind jedoch zugelassen. Auf der Flasche sind im mittleren Teil des Flaschenschildes die Worte "kühl lagern, nach dem Öffnen rasch zu verbrauchen" anzubringen. § 33 Abs.1 und 4 findet Anwendung."

21. § 33 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die Bezeichnungen "natur", "echt", "rein", "ökologisch", "alternativ" sowie Wortverbindungen mit diesen."

- 9 -

22. § 33 Abs. 1a lautet:

"(1a) Die Bezeichnung "biologisch" darf nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erzeugerbetrieb und mit den Worten "aus biologischem Anbau", "aus biologischem Landbau" oder "aus biologischer Landwirtschaft" verwendet werden. Statt "biologisch" kann auch die Bezeichnung "organisch biologisch" oder "biologisch dynamisch" verwendet werden. Die Weintrauben müssen nach den Produktionsrichtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, Kapitel A 8 "Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch" (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86), erzeugt worden sein."

23. § 36a samt Überschrift lautet:

"Qualitätsobstwein

"§ 36a. (1) Obstwein, der aus Äpfeln oder Birnen hergestellt wurde, darf als "Qualitätsobstwein" oder "Qualitätsobstmost" Verkehr gebracht werden, wenn

1. der Saft der Äpfel ein Mostgewicht von mindestens 9° KMW, der Saft der Birnen ein Mostgewicht von mindestens 9,5° KMW aufgewiesen hat;
2. der Gehalt an Alkohol mindestens 5 Rht beträgt;
3. der Gehalt an Säure, berechnet als Weinsäure, mindestens 6 g je Liter beträgt;
4. der Gehalt an flüchtiger Säure je Liter, berechnet als Essigsäure, höchstens 0,8 g beträgt;
5. der Gehalt an gesamter schwefeliger Säure höchstens 150 mg je Liter beträgt;
6. er klar, harmonisch und frei von Fehlern ist;
7. bei der Herstellung Behandlungsweisen im Sinne des § 35 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a nicht angewendet wurden.

- 10 -

(2) Qualitätsobstwein darf nur in Flaschen mit einem Inhalt bis zu 1 Liter an den Verbraucher abgegeben werden."

24. § 37 samt Überschrift lautet:

"Teil 5
Weinaufsicht
Kellereiinspektion

§ 37.(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt) sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt dem Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders geschulter Aufsichtsorgane (Kellereiinspektoren) zu bedienen. Als besonders geschult gelten:

1. die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angestellten Bundeskellereiinspektoren;
2. Absolventen der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg, die eine mindestens dreijährige einschlägige fachliche Tätigkeit ausgeübt haben.

(3) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 2 dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(4) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt."

- 11 -

25. § 42 Abs.1 lautet:

"(1) Der Landeshauptmann kann dem Kellereiinspektor - insbesondere zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes sowie der Ernte- und Bestandsmeldungen - besonders geschulte Organe (Mostwäger) beugeben."

26. § 43 Abs.1 letzter Satz lautet:

"Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln."

27. § 43 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Mostwäger hat über das Ergebnis der Lesegutkontrolle eine Bestätigung (Mostwäger-Bestätigung) nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen; je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln."

28. § 44 Abs.1 lautet:

"(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 31. August und zum 30. November jeden Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung), gegliedert nach den in Anlage 4 genannten Datenarten, zu melden."

29. § 44 Abs.4 lautet:

"Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln."

30. In § 46 Abs.3 letzter Satz wird das Zitat "§ 56 Abs.6 erster Satz" ersetzt durch das Zitat "§ 56 Abs.4 erster Satz".

- 12 -

31. § 49 samt Überschrift lautet:

"Herstellung besonderer Getränke

§ 49. Wer versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholreduzierte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, alkoholarme aromatisierte Obstweine, Obstwermut, Zider, Obstschaumweine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Menge anzuzeigen. Gleichzeitig sind die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume anzugeben."

32. § 53 Abs.1 lautet:

"(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholreduzierte Weine, Obstweine, Traubensaft, Traubendicksaft, weinähnliche Getränke oder gebrannte geistige Flüssigkeiten zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so müssen alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer deutlichen Aufschrift versehen werden, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt."

33. § 55 Abs.8 Z 4 und 5 lautet:

- "4. Wein, der zur unentgeltlichen Abgabe bei Messen und Ausstellungen eingeführt wird;
- 5. Weine, die in Behältnissen von 5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 100 Litern je Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter je Sendung, eingebracht werden."

- 13 -

34. § 56 Abs.6 Z 4 lautet:

"4. Weine, die in Behältnissen von 5 Litern oder weniger ausgeführt werden, sofern die Gesamtmenge 100 Liter je Weinart, insgesamt jedoch 300 Liter je Sendung, nicht übersteigt;"

35. In § 56 Abs.6 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 56 Abs.6 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. Wein, der zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dient, in dem die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist."

36. § 56 Abs.7 letzter Satz lautet:

"Entspricht der exportierte Wein nicht jenem Wein, für den die staatliche Prüfnummer erteilt wurde, ist der Exporteur für zwei Jahre von diesem Exportverfahren auszuschließen."

37. § 58 Abs.3 lautet:

"(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs.3, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, und des § 19 sowie einer Verordnung gemäß § 6 Abs.5 hinsichtlich des Zusatzes von schwefeliger Säure, L-Ascorbinsäure oder Calcium, weiters Wermut, Perlwein, entalkoholisierter Wein und alkoholreduzierter Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs.2 Z 4 und 5, Abs.4 sowie Abs.5 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 18 Abs.2 oder § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde oder der bei der Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure oder Calcium über das in einer Verordnung gemäß § 6 Abs.5

- 14 -

festgelegte Ausmaß enthält, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Kellereiinspektors durchgeführt werden."

38. § 60 Abs. 1 Z 5 bis 7 lautet:

"5. nachgemachter Wein (§ 59),
6. verfälschter Obstwein (§ 58 Abs. 4),
7. nicht wiederhergestellter Wein (§ 22 Abs. 1)."

39. § 61 Abs. 2a lautet:

"(2a) Wer Wein, der als Übermenge gemäß § 27a Abs.1 bis 4 zu lagern ist, in Verkehr bringt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe, die mindestens den dreifachen Wert des in Verkehr gebrachten Weines betragen muß, höchstens jedoch mit 720 Tagessätzen zu bestrafen."

40. § 64 Abs.1 und 2 lautet:

"(1) Wird aufgrund einer Untersuchung ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet (§ 47 Abs. 9), so ist, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, für die Vornahme der Nachschau (§ 38) und Entnahme der Probe (§ 39) durch die Kellereiinspektoren eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bildet einen Teil der Kosten des Strafverfahrens und ist nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl.Nr. 288, in der jeweils geltenden Fassung, von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben."

(2) Die Höhe der Gebühr ist durch Verordnung derart festzusetzen, daß darin die nach den allgemeinen

- 15 -

Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesangestellten zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probeentnahme volle Deckung finden."

41. § 65 Abs.2 Z 2, 3 und 4 lautet:

- "2. Wein über das im § 18 Abs.2 vorgesehene Ausmaß hinaus mit Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft verschneidet, sowie Wermut, Perlwein, entalkoholisierten Wein oder alkoholreduzierten Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die in § 1 Abs.2 Z.4 und 5, § 1 Abs.4 und § 1 Abs.5 vorgesehenen Werte nicht eingehalten wurden, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
3. Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrgangs entgegen der Bestimmung des § 19 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt oder Wein, der schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure oder Calcium über das in einer Verordnung gemäß § 6 Abs.5 festgelegte Ausmaß enthält, an den Verbraucher abgibt,
4. gemäß Z 2 oder 3 behandelten oder entgegen der Bestimmung des § 18 Abs.3 nicht wiederhergestellten Wein zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,"

42. In § 65 Abs.2 Z 6 wird das Zitat "§ 22 Abs.3" ersetzt durch das Zitat "§ 22 Abs.2".

43. § 65 Abs. 2 Z 11 lautet:

- "11. nicht wiederhergestellten Wein (§ 60 Abs. 1 Z 7) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,"

- 16 -

44. § 65 Abs. 3 Z 4 a lautet:

"4a. Qualitätsobstwein zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, wenn eine der in § 36 a Abs.1 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegt, oder Qualitätsobstwein entgegen § 36 a Abs. 2 an den Verbraucher abgibt,"

45. Die §§ 70a und 70b lauten:

"§ 70a. (1) In § 30 Abs.4, § 31 Abs.4, § 38 Abs.1, 2, 3 und 5, § 39 Abs.1 und 3, § 40 Abs.1 und 6, § 41 Abs.3, 4 und 5, § 43 Abs.2, § 46 Abs.4, § 47 Abs.1, 2, 9 und 10, § 48 Abs.2, § 49 Abs.2, § 54, § 56 Abs.2, § 57 Abs.3 Z 2, § 63 Abs.1 und 5 sowie § 67 Abs.1 tritt an die Stelle des Begriffs "Bundeskellereiinspektor" der Begriff "Kellereiinspektor".

(2) In § 38 Abs.2, § 40 Abs.7 sowie § 41 Abs.1, 3 und 4 tritt an die Stelle des Begriffs "Bundeskellereiinspektion" der Begriff "Kellereiinspektor".

§ 70b. Der Personalaufwand für die Bediensteten der Bundeskellereiinspektion und die Mostwäger laut Stellenplan 1990 (Bundesfinanzgesetz 1990, BGBl.Nr. 1) ist vom Bund zu tragen."

Artikel II

(1) Die §§ 27a, 37, 42 Abs.1, 44 Abs.1, 61 Abs.2a, 70a und 70b treten mit 1. August 1991, die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Wein, der vor dem 1. August 1991 erzeugt wurde, darf ohne Beschränkung gemäß § 27a in Verkehr gebracht werden.

- 1 -

V o r b l a t tProblem:

Die Überproduktion von Wein hat den Produzentenpreis österreichischer Weine stark beeinträchtigt und in den vergangenen Jahren – trotz Durchführung von Förderungsaktionen – zu Absatzschwierigkeiten geführt.

Ziel:

Durch die Reduzierung der Weinernte soll – unterstützt von begleitenden Maßnahmen (Rodungsaktionen) – einerseits eine Beseitigung der Überschüsse und damit eine Anpassung der Produktion an den Marktbedarf, andererseits eine Anhebung des Anteils der Qualitätsweinproduktion erreicht werden.

Inhalt:

Die Vermeidung der Überschüsse soll durch eine Verkehrsbeschränkung für Wein verwirklicht werden. Zusätzlich ist eine Erweiterung des Angebotes an Weinprodukten vorgesehen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Die Kontrollaufgaben – einschließlich Mengenkontrolle – werden von den bisherigen Bundeskellereiinspektoren wahrgenommen werden, die in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann unterstellt und denen zur Unterstützung die Mostwäger – mit erweitertem Aufgabenbereich – beigegeben werden. Die für die Kontrolle erforderlichen Rebflächenverzeichnisse sind in den Ländern bereits teilweise eingerichtet.

- 2 -

EG-Recht:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 823/87 wurde die Festlegung eines Hektarhöchstsertrages ermöglicht, um die Qualität der Weine zu verbessern und übermäßige Erträge, die Marktstörungen nach sich ziehen könnten, zu vermeiden.

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:Problem:

Das Ausmaß der österreichischen Weingartenflächen beträgt ca. 58.000 ha; davon stehen ca. 54.000 ha im Ertrag. Nach der letzten Weingartenflächenerhebung des Statistischen Zentralamtes im Jahre 1987 beträgt der Anteil der Flächen, die mit Rotweinrebsorten bestockt sind, ca. 17 % (mit steigender Tendenz).

Bei einem jährlichen Verbrauch von knapp 2,700.000 hl (davon ca. 140.000 hl versetzte Weine, insbesondere Sekt) und einem Importüberschuß von ca. 150.000 hl ergibt sich ein Gesamtbedarf von ca. 2,550.000 hl. Der zusätzliche Bedarf für die Verarbeitung (Weinbrand- und Traubensafterzeugung) von ca. 100.000 hl ist dabei nicht berücksichtigt und wird von der Hektarhöchstetragsregelung auch nicht erfaßt. Bei liberalisiertem Außenhandel würde er überwiegend aus Importen gedeckt.

Im Juli 1990 haben sich Vertreter des Bundes (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und Bundesminister für Finanzen) und der weinbautreibenden Länder Niederösterreich und Burgenland (Finanz- und Agrarreferenten) auf verschiedene Maßnahmen geeinigt, welche kurzfristig eine Preisverbesserung sowie mittel- und langfristig eine Beseitigung der strukturellen Überschüsse bringen sollen.

Diese Maßnahmen wurden im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien festgelegt. Der Entwurf dieses Weingesetz-Novelle dient daher auch der Umsetzung dieses Arbeitsübereinkommens.

Mit einer einmaligen Aktion wurden zur sofortigen Entlastung

- 4 -

des Weinmaktes rund 100.000 hl Tafelwein vor der Ernte 1990 durch Förderungsmaßnahmen der Weinkommission (Tafelwein-Destillationsaktion II 1990 und Tafelwein-Verspritzungsaktion 1990) aus dem Markt genommen.

Die Länder Niederösterreich und Burgenland führen Rodungsaktionen durch, wobei die Weingartenflächen innerhalb der nächsten 4 Jahre wesentlich verringert werden sollen.

Die Länder Niederösterreich und Burgenland haben weiters vorgesorgt, daß eine Erweiterung der gesamten Weinbaufläche eines Landes nicht gestattet ist und Beschränkungen für die Erzeugung von Weintrauben (8.000 kg bei Weißweinrebsorten und 10.000 kg bei Rotweinrebsorten pro Hektar im Weinbaukataster eingetragener Weinbaufläche) festgelegt.

Diese Beschränkung der Länder ist als korrespondierende Maßnahme zur Verkehrsbeschränkung im Weingesetz zu sehen. Eine Regulierung des Ertrags allein ist von Begleitumständen (Witterung) abhängig, die nur schwer abzuschätzen und kaum beeinflusbar sind.

Lösung:

Sollten die Rodungsaktionen der Länder voll greifen, ist davon auszugehen, daß bei einer Umtriebszeit von 20 - 25 Jahren jährlich höchstens 48.000 ha in Ertrag stehen werden. Bei einem vorgesehenen Ertrag von höchstens 60 hl pro Hektar bei Weißweinrebsorten und höchstens 75 hl bei Rotweinrebsorten ergibt sich eine Gesamtweinmenge von bis zu 3 Mill. hl (2,4 Mill. hl Weißwein und 0,6 Mill. hl Rotwein).

Dabei war zu berücksichtigen, daß durch gebiets- und betriebsspezifische Streuungen mit teilweise starker Abnahme des Hektarertrages zu rechnen ist, da jene Betriebe, die erheblich über dem vorgesehenen Wert liegen, die Produktion

- 5 -

einschränken müssen. Betriebe, die auf Qualitätsproduktion - insbesondere von kleinbeerigen und kleintraubigen Sorten - ausgerichtet sind, werden diese Menge jedoch ohnedies nicht erreichen.

Ausgehend davon, daß die Qualität der Weintrauben indirekt proportional zur erzielten Erntemenge pro Hektar ist, sollte durch die vorgesehene Verkehrsbeschränkung eine Förderung der Qualitätsproduktion erreicht werden.

Durch die enge Verknüpfung der Ertragsbeschränkung in den Landesweinbaugesetzen und der Verkehrsbeschränkung im Weingesetz ist es zweckmäßig, die Behörde "Bundeskellereiinspektion" aufzulassen und die Kontrolle auch durch die bisherigen Bundeskellereiinspektoren in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen.

Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG ("Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle") und Art. 10 Abs.1 Z 8 B-VG ("Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes"), hinsichtlich der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angestellten Bundeskellereiinspektoren aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG ("Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten") hinsichtlich der §§ 55 und 56 aus Art. 10 Abs.1 Z 2 B-VG ("Warenverkehr mit dem Ausland"), hinsichtlich des § 64 aus Art. 10 Abs.1 Z 4 B-VG ("Bundesfinanzen") und hinsichtlich des § 61 Abs.2a aus Art. 10 Abs.1 Z 6 B-VG ("Strafrechtswesen").

Beurteilung im Hinblick auf Bestimmungen der EG:

Art. 11 Abs.1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

- 6 -

2043/ 89, sieht für jeden Qualitätswein b.A. eine Festsetzung des Hektarertrages in Trauben-, Most- oder Weinmengen vor.

Ausgehend davon, daß nach der derzeitigen Rechtslage (§ 29 Abs.1 Z 1 und § 29 Abs.8 des Weingesetzes) sämtliche österreichischen Weinbauflächen grundsätzlich zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, ist im Falle eines Beitritts Österreichs zur EG eine Hektarhöchstertragsregelung unumgänglich.

Die genannte EG-Bestimmung läßt offen, ob die Hektarhöchstertragsregelung durch Beschränkung der Erntemenge oder durch Beschränkung der Verkehrsmenge erreicht wird.

Während in § 2a des deutschen Weingesetzes eine Beschränkung der Verkehrsmenge festgelegt wird, ist in Österreich eine Kombination der beiden Möglichkeiten vorgesehen. Eine derartige Kombination ist nach den obgenannten Bestimmungen der EG nicht ausgeschlossen, durch eine zusätzliche Festlegung der Erntemenge werden potentielle Überschüsse von vornherein eingeschränkt.

- 7 -

Besonderer Teil:Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 3):

Die Bestimmung über "alkoholarmen aromatisierten Wein" wurde der Bestimmung über "aromatisierten Wein" angepaßt. Der Bezeichnung "alkoholarmen aromatisierten Wein" Rechnung tragend wurde damit klargestellt, daß der Zusatz von Würzstoffen, Auszügen aus diesen oder anderen natürlichen Stoffen dem Zweck dient, dem Endprodukt die gewünschte charakteristische geschmackliche und geruchliche Prägung zu verleihen. Die im zweiten Satz angeführten Stoffe können zusätzlich zugesetzt werden.

Die Begriffe "pflanzliche Würzstoffe" bzw. "Auszüge aus diesen" werden in § 6 Abs. 4 definiert.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 8):

Zusätzlich zu den alkoholarmen aromatisierten Weinen wurde auch ein Weinmischgetränk mit einem Alkoholgehalt zwischen 4 und 8 Vol % aufgenommen. Es muß einen Weinanteil von mindestens 50 % aufweisen und kann auch mit Obstwein versetzt werden.

Dem Weinmischgetränk können zusätzlich pflanzliche Würzstoffe, Auszüge aus diesen, Kohlensäure oder Zitronensäure zugesetzt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 5 und 6):

Abs. 4 dient der Klarstellung der bisher nicht detailliert geregelten Herstellungsbedingungen entalkoholisierter Weine. Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Restzuckergehalt über das in § 18 Abs. 2 für Normalwein erlaubte Ausmaß von 15 g pro Liter herbeizuführen. Der SO₂-Gehalt kann aus technologischen Gründen deutlich unter den für Normalwein

- 8 -

zulässigen Ausmaß bleiben.

Die Verfahren für eine "geeignete Entgeistung" wurden in § 17 Abs.4 ausdrücklich festgelegt. Es handelt sich dabei um solche Verfahren, die bisher in der Praxis angewendet wurden.

Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Weine, denen der Alkohol nicht vollständig entzogen wurde (unter 4 Vol %), herzustellen (alkoholreduzierte Weine).

Diese Weine weisen die Nachteile der entalkoholisierten Produkte (Verarmung an bestimmten flüchtigen Aromastoffen; völliges Fehlen des geschmackbestimmenden Alkohols) nicht in diesem Ausmaß auf.

Die Herstellung erfolgt entweder - analog zu entalkoholisierten Wein - durch geringere Alkoholreduktion oder durch Verschnitt von entalkoholisiertem bzw. alkoholreduziertem Wein mit Normalwein, wobei allerdings der Alkoholgehalt 4 Vol % nicht überschreiten darf.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs.2):

Entalkoholisierter Wein, der nicht den im Weingesetz festgelegten Herstellungsbestimmungen entspricht, war bisher infolge eines Redaktionsversehens nicht als verfälschter Wein anzusehen.

Gleichzeitig mit der Neuregelung des "alkoholreduzierten Weines" werden sämtliche diesbezüglichen Bestimmungen des Weingesetzes an die Bestimmungen über "entalkoholisierten Wein" angepaßt.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs.4):

Die Definition der "pflanzlichen Würzstoffe" folgt den Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches über

- 9 -

Aromen (Kapitel A 9). Dabei wurde der Anwendungsbereich auf Aromate pflanzlicher Herkunft eingeschränkt.

Zu Art. I Z 6 (§ 17 Abs.3 und 4):

In Abs.2 wird nunmehr in abschließender Weise festgelegt, welchen Produkten Wasser entzogen werden darf. Die bisher in dieser Bestimmung enthaltene Definition von Strohwein wurde in den § 30 Abs.1 Z 7 übernommen. Eine Lagerung auf Stroh bzw. das Aufhängen auf Schnüren hat jedoch für die Dauer von mindestens drei Monaten zu erfolgen.

Die in Abs.4 enthaltene Bestimmung über die Entziehung von Alkohol wurde um die neugeschaffene Weinkategorie "alkoholreduzierter Wein" erweitert. Die angeführten Methoden für die Entziehung von Alkohol entsprechen jenen, die in der deutschen Wein-Verordnung festgelegt sind.

Zu Art. I Z 7 (§ 18 Abs.2):

Entalkoholisertem Wein und alkoholreduziertem Wein dürfen im Rahmen der Restzuckerverleihung Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft bis zu einem Gehalt von 60 g Zucker je Liter zugesetzt werden (§ 1 Abs.4 und 5).

Es wurde damit klargestellt, daß der Höchstwert von 15 g je Liter für diese Weine nicht gilt.

Zu Art. I Z 8 (§ 18 Abs.4 Z 2):

Ein Verschnitt von entalkoholisiertem Wein oder alkoholreduziertem Wein mit Normalwein ist nur soweit zulässig, als das Endprodukt wiederum den Bestimmungen für entalkoholisierten bzw. alkoholreduzierten Wein entspricht.

Zu Art. I Z 9 (§ 19 Abs.2):

- 10 -

Durch die Aufnahme der Wortfolge "nur zum Zwecke der Vergärung" wurde ausdrücklich klargestellt, daß die Möglichkeit einer Lesegutauflösung nicht zur Umgehung der Bestimmungen über die Restzuckerverleihung (§ 18) herangezogen werden kann.

Die Einschränkung auf inländischen Traubendicksaft dient der Entlastung des Weinmarktes.

Zu Art. I Z 10 (§ 20 Abs.2 Z 3):

Die Bestimmungen über die Behandlung aromatisierter Weine, alkoholarmen aromatisierter Weine und Weinmischgetränke wurden an die neugefaßten Bestimmungen des § 1 angepaßt.

Zu Art. I Z 11 (§ 21 Abs.7):

Durch die Auflassung der Behörde "Bundeskellereiinspektion" ist eine gesonderte Meldung an den Bundeskellereiinspektor über eine beabsichtigte Inverkehrsetzung von Frühmost oder frühen Sturm entbehrlich.

Zu Art. I Z 12 (§ 24 Abs.2):

Durch die Zulassung von Weinmischgetränken war eine entsprechende Änderung der Bezeichnungsbestimmungen notwendig.

Die örtliche Herkunft bei Weinmischgetränken richtete sich, ebenso wie bei Dessertwein, aromatisiertem Wein und alkoholarmem aromatisiertem Wein, nach jenem Staat, in dem das Produkt die entscheidende, wesensgestaltende Bearbeitung erfahren hat.

Zu Art. I Z 13 (§ 27a):

Entsprechend der Vereinbarung zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über Maßnahmen zur Entlastung des Weinmarktes werden in den Weinbaugesetzen der Länder Niederösterreich und Burgenland

- 11 -

Beschränkungen (Hektarhöchstserträge) im Ausmaß von 8000 kg Weintrauben bei Weißweinsorten und 10.000 kg Weintrauben bei Rotweinrebsoren pro Hektar bewirtschafteter und im Weinbaukataster eingetragener Weinbaufläche festgelegt.

Bei der maximalen Ausbeute von 75 % ergibt sich eine Weinmenge von 6000 Liter bei Weißweinrebsorten und 7500 Liter bei Rotweinrebsorten je Hektar.

Durch die Hektarhöchstsertragsregelung wird einerseits eine Marktentlastung, andererseits eine Förderung der Qualitätsproduktion angestrebt.

Da derzeit für Rotwein in Österreich keine Absatzschwierigkeiten bestehen und das Absatzpotential für inländischen Rotwein noch nicht ausgeschöpft ist, ist ein höherer Hektarhöchstsertrag für Rotweinrebsorten im Hinblick auf den angestrebten Zweck der Marktentlastung gerechtfertigt.

Abs.1 gilt für jene Fälle, in denen der Weinbautreibende den Wein selbst erzeugt und an Dritte abgibt. Erzeugt der Weinbautreibende mehr als 6.000 Liter Wein aus Weißweinrebsorten bzw. 7.500 Liter Wein aus Rotweinrebsorten je Hektar, ist die Übermenge zu lagern. Die Abgabe von Übermengen ist gemäß Abs.5 lediglich zur Erzeugung von Traubensaft, Brennwein oder Essig zulässig.

Zulässig ist weiters der Ausgleich der Weinmenge innerhalb eines Weinbaubetriebes. Es kann auch eine Übermenge anstelle der zulässigen Erntemenge abgegeben werden, die dann im Umfang der abgegebenen Übermenge selbst zur Übermenge wird.

Wenn der Weinbautreibende die gesamte geerntete Menge an Weintrauben seines Betriebes einem einzigen Betrieb weitergibt, ist gleichzeitig eine Weitergabe der Übermenge möglich. Diesfalls darf der Übernehmer im gleichen Jahr, aber auch in den nächsten Jahren mit der Mindermenge jener Abgeber, die alle Weintrauben an seinen Betrieb abliefern, ausgleichen.

- 12 -

In den Fällen, in denen der Weinbautreibende alle Weintrauben an verschiedene Betriebe abgibt, sind über die abgegebenen Mengen an Weintrauben Aufzeichnungen zu führen. Der Übernehmer einer Übermenge ist auf den Umstand, daß der Hektarhöchsttertrag bereits überschritten wurde, nachweislich hinzuweisen. Ein Ausgleich mit einer Mindermenge in den folgenden Jahren ist nicht mehr möglich. Es ist daher lediglich zulässig, diese Menge im Rahmen der Bestimmungen des Abs.5 weiterzugeben.

Jene Weinbautreibende, die nur einen Teil der Erntemenge abliefern, dürfen dies nur bis zur Hektarhöchstmenge. Für die Lagerung der Übermenge ist vom Weinbautreibenden Sorge zu tragen.

Der Umrechnungsfaktor Weintrauben:Wein beträgt in Anlehnung an die Bestimmungen der Weinbaugesetze der Länder Niederösterreich und Burgenland 1:0,75.

Zu Art. I Z 14 (§ 28 Abs.3):

Im Hinblick auf bisherige Unklarheiten bei der Bezeichnung von Verschnitten von Weiß- mit Rosé- und Rotweinen war eine diesbezügliche eindeutige Regelung erforderlich.

Eine Bestimmung, wonach ein aus Rotweinrebsorten erzeugter weißgepreßter Wein nur als Tafelwein in Verkehr gebracht werden darf, wurde in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Es ist daher davon auszugehen, daß weißgepreßter Wein auch als Qualitätswein - wenn er die diesbezügliche Voraussetzungen erfüllt - in Verkehr gebracht werden darf.

Zu Art. I Z 15 (§ 30 Abs.1 Z 7):

Wegen der zunehmenden Erzeugung von Strohwein ist es erforderlich, Erzeugungsart und Mindestwerte für solche Produkte festzulegen.

- 13 -

Zu Art. I Z 16 (§ 31 Abs.9):

Eine gesonderte Bestimmung, wonach Wein nur dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn er den weingesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist überflüssig und daher entbehrlich.

Zu Art. I Z 17 (§ 31 Abs.10):

Es besteht kein Grund, die Erteilung einer staatlichen Prüfnummer für einen Wein, der den Anforderungen für Qualitätswein entspricht, nur deswegen zu versagen, wenn dem Verfügungsberechtigten die für einen anderen Wein erteilte Prüfnummer entzogen wurde.

Zu Art. I Z 18 (§ 32 Abs.3):

In Anlehnung an § 32 Abs.4a und § 32 Abs.12 ist ein mit Kohlensäure versetzter alkoholarmer aromatisierter Wein ausdrücklich als solcher zu bezeichnen.

Zu Art. I Z 19 (§ 32 Abs.4a):

Die vorgesehenen Bezeichnungen für Weinmischgetränke orientieren sich an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Weingesetzes.

Zu Art. I Z 20 (§ 32 Abs.12):

Bei entalkoholisiertem Wein und alkoholreduziertem Wein ist eine zwingende Angabe der örtlichen Herkunft nicht vorgesehen. Eine allenfalls angegebene Herkunftsbezeichnung richtet sich nach dem Staat, in dem die zur Herstellung verwendeten Trauben geerntet wurden.

Entalkoholisierter Wein bzw. alkoholreduzierter Wein darf nicht als Land-, Qualitäts- oder Prädikatswein bezeichnet werden. Ebenso ist die Angabe einer Sorten- oder Jahrgangsbezeichnung unzulässig. Erlaubt sind derartige Angaben jedoch, wenn sie

- 14 -

sich auf den Grundwein beziehen (zB. ".....aus Qualitätswein hergestellt", ".....erzeugt aus Weißburgunder des Jahrgangs 1990".....).

Anzugeben ist jedenfalls - entsprechend § 33 Abs.4 - der Abgeber, der Abfüller oder der Erzeuger bzw. bei ausländischem Wein der inländische Abfüller oder der Importeur.

Zu Art. I Z 21 und 22 (§ 33 Abs.1 Z 2 und Abs.1a):

Dem allgemeinen Trend folgend, den Einsatz chemischer Mittel auch bei der Erzeugung von Weintrauben möglichst einzuschränken, wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, Bezeichnungen wie aus "biologischem Anbau" oder aus "biologischer Landwirtschaft" in Verbindung mit einem Hinweis auf den Weinbaubetrieb am Etikett anzubringen. Unzulässig ist daher beispielsweise die Verwendung einer Bezeichnung wie "biologischer Wein". Der Weinbaubetrieb muß allerdings die Produktionsrichtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, Kapitel A 8 "Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch", beachten. Aufgrund der Produktionsrichtlinien hat der Erzeuger auch dem Landeshauptmann vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die beabsichtigte Produktion schriftlich Meldung zu erstatten.

Zu Art. I Z 23 (§ 36a):

Einem bereits seit längerem geäußerten Wunsch der Produktion folgend wurde eine neue Weinkategorie "Qualitätsobstwein" geschaffen. Es erfolgt damit gleichzeitig eine Anpassung an die Marktverhältnisse.

Die Qualitätskriterien wurden an Hand der Richtlinien der Höheren Bundesversuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg festgelegt und gewährleisten eine qualitative Abhebung von normalem Obstwein.

- 15 -

Zu Art. I Z 24 (§ 37):

Entsprechend der bereits genannten politischen Vereinbarung ist beabsichtigt, die Weinaufsicht in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

Dabei wurde vorgesehen, daß die nach dem Stellenplan des Bundesfinanzgesetzes 1990 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angestellten Bediensteten der Bundeskellereiinspektion weiterhin Bundesbedienstete bleiben und der Personalaufwand vom Bund zu tragen ist (§ 70b).

Derzeit gliedern sich die Bediensteten der Bundeskellereiinspektion – nach Weinaufsichtsgebieten – wie folgt auf:

Burgenland		7, 2 Administratoren
Niederösterreich/Wien		14, 3 Administratoren
Salzburg/Oberösterreich		2
Steiermark/Kärnten		2

Derzeit nicht besetzt sind je eine Planstelle für Niederösterreich sowie Tirol/Vorarlberg.

Die Länder haben weiters die Möglichkeit, zusätzliche Kellereiinspektoren anzustellen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird durch Erlässe sowie regelmäßige Referentenbesprechungen für eine bundeseinheitliche Auslegung der Bestimmungen des Weingesetzes Sorge tragen. Eine einheitliche Vorgangsweise soll auch dadurch sichergestellt werden, daß Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Verständigung des Landeshauptmannes mit den zuständigen Organen der Behörden vor Ort zum Zwecke der Diskussion und Erörterung von Vollziehungsproblemen Kontakt aufnehmen.

- 16 -

Zu Art. I Z 25 (§ 42 Abs.1):

Aufgrund des erweiterten Aufgabenbereichs der Kellereiinspektoren werden die Mostwäger nicht mehr ausschließlich zur Lesegutkontrolle, sondern zur Unterstützung in allen Bereichen herangezogen.

Zu Art. I Z 26 und 27 (§ 43 Abs.1 letzter Satz und Abs.4):

Aufgrund der Auflassung der Behörde "Bundeskellereiinspektion" ist eine gesonderte Übermittlung der Absichts- und Erntemeldung bzw. der Bestandsmeldung entbehrlich.

Zu Art. I Z 28 (§ 44 Abs.1):

Verbunden mit der Kontrolle der Hektarhöchststertragsregelung ist in Hinkunft eine zusätzliche Erhebung des Weinbestandes vor der Lese vorgesehen.

Zu Art. I Z 29 (§ 44 Abs.4):

Diese Änderung ergibt sich wiederum aus der Auflassung der Behörde "Bundeskellereiinspektion".

Zu Art. I Z 30 (§ 46 Abs.3 letzter Satz):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 31 (§ 49):

Die Änderung ergibt sich einerseits aus der Neuschaffung der Weinkategorien "entalkoholisierter Wein" und "alkoholreduzierter Wein", andererseits aus der Auflassung der Behörde "Bundeskellereiinspektion".

Zu Art. I Z 32 (§ 53 Abs.1):

Diese Änderung ergibt sich aufgrund der Aufnahme der

- 17 -

obgenannten Weinkategorien.

Zu Art. I Z 33 (§ 55 Abs.8 Z 4 und 5):

Durch die Aufnahme der neuen Z 4 erfolgt eine Anpassung an die bereits für den Export geltenden Ausnahmebestimmungen (§ 56 Abs.6 Z 5).

In Z 5 wird die bisherige Ausnahmebestimmung für Kleinsendungen an die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1772/90 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost angepaßt. Demnach ist die Vorlage einer Bescheinigung und eines Analysebulletins nicht nötig für Weine, die in Behältnissen von 5 Litern oder weniger, die etikettiert und mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluß versehen sind, nicht erforderlich, wenn die beförderte Gesamtmenge 100 Liter nicht übersteigt.

Zu Art. I Z 34 (§ 56 Abs.6 Z 4):

Die oben erläuterte Erweiterung findet sinngemäß auf den Export Anwendung.

Die nach den österreichischen Bestimmungen (bereits bisher) vorgesehene Ausweitung auf 300 Liter je Sendung findet allerdings beim Export in Länder der EG keine Anwendung.

Zu Art. I Z 35 (§ 56 Abs.6 Z 7):

Diese Ausnahmegbestimmung folgt der Diktion des § 35 Abs.1 lit.e des Zollgesetzes 1988, BGBl.Nr. 402.

Zu Art. I Z 36 (§ 56 Abs.7 letzter Satz):

Der Exporteur war bisher vom vereinfachten Exportverfahren nur dann auszuschließen, wenn eine Untersuchung ergab, daß die amtliche Probe nicht mit dem Wein, der für die Erteilung der

- 18 -

staatlichen Prüfnummer eingereicht wurde, ident ist. Nicht erfaßt werden konnten damit beispielsweise Fälle, in denen sich der Exporteur durch falsche Angaben Zugang zum vereinfachten Exportverfahren verschafft hat.

Zu Art. I Z 37 (§ 58 Abs.3):

Ein übermäßiges Zusätzen der an sich zulässigen Weinbehandlungsmittel L-Ascorbinsäure (Vitamin C) und Entsäuerungskalk (Calciumcarbonat) soll - ebenso wie bisher schon das übermäßige Zusetzen von schwefeliger Säure - eine Verwaltungsübertretung darstellen. Die betroffenen Weine können daher durch Verschnitt wiederum verkehrsfähig gemacht werden und müssen nicht - wie bisher - vom Gericht eingezogen und verwertet oder vernichtet werden.

Zu Art. I Z 38 und 43 (§ 60 Abs.1 Z 7 und § 65 Abs.2 Z 11):

Wein mit einer Beschaffenheit, die seine Verwendbarkeit als Wein wesentlich vermindert oder ausschließt (§ 22 Abs.1), bei dem eine Wiederherstellung jedoch grundsätzlich möglich ist, konnte bisher beinahe unbeschränkt - mit Ausnahme der Abgabe an den Verbraucher - in Verkehr gebracht werden. Es wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß die Inverkehrsetzung eines derartigen Weines erst dann erfolgen darf, wenn Maßnahmen zur Wiederherstellung durchgeführt wurden.

Zu Art. I Z 39 (§ 61 Abs.2a):

Zur Durchsetzung der Hektarhöchststertragsregelung sind strenge Strafbestimmungen vorgesehen.

Zu Art. I Z 40 (§ 64):

Bei den bisher in Abs.1 angeführten "bestehenden Vorschriften", nach denen die Gebühren für Vornahme der Nachschau und Probeentnahme einzutreiben sind, handelt es sich um die Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962.

- 19 -

Demnach sind diese Gebühren von Amts wegen durch das Gericht zu vereinnahmen und an das Bundesministerium für Justiz abzuführen.

Die bisher in Abs.2 vorgesehenen näheren Vorschriften über "Abführung und Verrechnung" dieser Gebühren sind daher entbehrlich.

Zu Art. I Z 41 (§ 65 Abs.2 Z 2, 3 und 4):

Die Anpassung der Strafbestimmungen erfolgte im Hinblick auf die Aufnahme von entalkoholisiertem Wein und alkoholreduziertem Wein sowie die Änderung des § 58 Abs.3.

Zu Art. I Z 42 (§ 65 Abs.2 Z 6):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 44 (§ 65 Abs.3 Z 4a):

Die Neuaufnahme dieser Strafbestimmung ist aufgrund der Einführung der Kategorie "Qualitätsobstwein" erforderlich.

Zu Art. I Z 45 (§§ 70a und 70b):

Durch § 70a werden die im Weingesetz verwendeten Begriffe "Bundeskellereiinspektor" und "Bundeskellereiinspektion" durch den Begriff "Kellereiinspektor" ersetzt.

§ 70b legt ausdrücklich fest, daß der Personalaufwand für die Bediensteten der Bundeskellereiinspektion und die Mostwäger vom Bund zu tragen ist. Laut Stellenplan 1990 handelt es sich dabei um 32 Bedienstete der Bundeskellereiinspektion (28 Bedienstete der Verwendungsgruppe B, 4 Bedienstete der Verwendungsgruppe C bzw. c, wobei zur Zeit ein B-Posten mit 2 Halbtagskräften der Verwendungsgruppe c besetzt ist) sowie 45 Mostwäger.

- 20 -

Zu Art. II:

Jene Bestimmungen, die mit der Hektarhöchststertragsregelung bzw. der Auflassung der Behörde "Bundeskellereiinspektion" in Zusammenhang stehen, sollen bereits vor der Ernte 1991 in Kraft treten. Die Hektarhöchststertragsregelung bezieht sich dabei ausdrücklich auf jene Weine, die ab dem 1. August 1991 erzeugt werden.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das
Weingesetz 1985 geändert wird
(Weingesetz-Novelle 1991)

ALTE FASSUNG

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 298/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs.2 Z 3 lautet:

"3. Alkoholarmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht beträgt und der mit pflanzlichen Würzstoffen, Auszügen aus diesen oder mit anderen natürlichen Stoffen so behandelt wurde, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat. Darüber hinaus dürfen Zucker, Traubenmost, Traubensaft, Traubendicksaft, Fruchtsaft oder Kohlensäure zugesetzt werden; der Grundweinanteil muß mindestens 70 vH betragen."

2. Dem § 1 Abs.2 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. Weinmischgetränk: Getränk mit einem Weinanteil von mindestens 50 vH und einem Alkoholgehalt zwischen 4 und 8 Rht, bei dessen Herstellung ohne eine weitere Gärung Zucker, Traubenmost, Traubensaft, Traubendicksaft, Fruchtsaft oder Obstwein, darüber hinaus auch pflanzliche Würzstoffe, Auszüge aus diesen, Kohlensäure oder Zitronensäure zugesetzt werden dürfen."

3. Alkoholarmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht, beträgt und der mit Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Fruchtsaft sowie pflanzlichen Würzstoffen oder Auszügen aus diesen versetzt wurde; der Grundweinanteil muß mindestens 70 v.H. betragen.

3. In § 1 erhält Abs.5 die Bezeichnung "6"; §1 Abs.4 und 5 lautet:

"(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch entalkoholisierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, dessen Alkoholgehalt im Wege einer geeigneten und schonenden Entgeistung auf weniger als 0,5 Rht abgesenkt wurde. Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker bis zu einer Menge von höchstens 60,0 Gramm je Liter dürfen Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Weiters ist der Zusatz von Kohlensäure und die Aromatisierung mit pflanzlichen Würzstoffen gestattet. Der Gehalt an gesamter schwefeliger Säure darf 100 mg SO₂ je Liter nicht überschreiten.

(5) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch alkoholreduzierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, der wie entalkoholisierter Wein hergestellt wurde, dessen Alkoholgehalt jedoch zwischen 0,5 Rht und 4,0 Rht beträgt."

4. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei versetztem Wein, Brennwein, entalkoholisiertem Wein und alkoholreduziertem Wein gilt die Bestimmung des Abs. 1 für den Ausgangswein (Grundwein). Darüber hinaus darf bei der Herstellung dieser Weine in ihre natürliche Zusammensetzung nur so weit eingegriffen werden, als dies notwendig ist, um dem Enderzeugnis die Eigenschaften zu verleihen, die der herzustellenden Weinart (§1 Abs. 2, 3, 4 und 5) entsprechen."

5. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Stoffe, die dem Wein zugesetzt werden, müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Zucker darf nur Saccharose, Alkohol muß Äthylalkohol oder Weindestillat sein; sie müssen den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelbuches entsprechen. "Pflanzliche Würzstoffe"

(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch entalkoholisierter Wein. Darunter ist Wein zu verstehen, dem durch geeignete Behandlungsweisen Alkohol entzogen wurde und dessen Alkoholgehalt weniger als 0,5 Rht beträgt. Das Mostgewicht des Saftes der Weintrauben, die für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein verwendet werden, darf auch weniger als 13° KMW betragen. Entalkoholisierter Wein ist als solcher zu kennzeichnen.

(2) Bei Brennwein und versetzten Weinen gilt die Bestimmung des Abs.1 für den Ausgangswein (Grundwein). Darüber hinaus darf bei der Herstellung dieser Weine in ihre natürliche Zusammensetzung nur so weit eingegriffen werden, als dies notwendig ist, um dem Enderzeugnis die Eigenschaften zu verleihen, die der herzustellenden Weinart (§ 1 Abs.2 und 3) entsprechen.

(4) Stoffe, die dem Wein zugesetzt werden, müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Zucker darf nur Saccharose, Alkohol muß Äthylalkohol oder Weindestillat sein; sie müssen den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelbuches entsprechen.

für die Herstellung von "aromatisiertem Wein", "alkoholarmem aromatisiertem Wein", "Wermut", "Weinmischgetränk", "entalkoholisiertem Wein" und "alkoholreduziertem Wein" sind jene Aromate pflanzlicher Herkunft, welche für die Weinbereitung geeignet sind und spezielle geruchs- und geschmacksgebende Eigenschaften besitzen. Auszüge aus diesen dürfen nur mit Wein, Alkohol oder Weindestillat hergestellt werden."

6. § 17 Abs.3 und 4 lautet:

"(3) Wasser darf entzogen werden

1. bei der Erzeugung von Eiswein (§ 30 Abs.1 Z 6)
2. bei der Erzeugung von Strohwein (§ 30 Abs.1 Z 7)
3. ungezuckertem inländischem Traubenmost durch Einwirkung von Kälte und Wärme zur Erzeugung von Traubendicksaft.

(4) Alkohol darf nur einem Wein entzogen werden, der zur Erzeugung von entalkoholisiertem Wein (§ 1 Abs.4) oder alkoholreduziertem Wein (§ 1 Abs.5) bestimmt ist. Hiefür geeignete Methoden sind jedenfalls Vakuumdestillation, Gegenstromdestillation und Umkehrosmose. Der Einsatz anderer Methoden ist nur mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zulässig."

7. § 18 Abs.2 lautet:

"(2) Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) bis zu einer Menge von höchstens 15 Gramm je Liter dürfen fertiggegorenem Wein Traubenmost, auch angoren, sowie inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Traubensaft darf jedoch hiefür nur verwendet werden, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Die speziellen Herstellungsbedingungen für "entalkoholisierten Wein" und "alkoholreduzierten Wein" (§ 1 Abs.4 und 5) werden dadurch nicht berührt."

(3) Wasser darf entzogen werden

1. vollreifen und zuckerreichen Trauben durch Lagerung auf Stroh oder durch Aufhängen an Schnüren und Ähnlichem vor ihrer Kelterung, bis sie zu schrumpfen beginnen (Strohwein),
2. dem Saft der Trauben durch Einwirken von Kälte und Wärme, sofern der Traubenmost ungezuckert und aus Trauben gewonnen ist, die im Inlande erzeugt wurden (Traubendicksaft).

(4) Alkohol darf nur einem Wein entzogen werden, der zur Erzeugung von entalkoholisiertem Wein (§ 1 Abs.4) bestimmt ist.

(2) Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) bis zu einer Menge von höchstens 15 Gramm je Liter dürfen fertiggegorenem Wein Traubenmost, auch angoren, sowie inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Traubensaft darf jedoch hiefür nur verwendet werden, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

8. § 18 Abs.4 Z 2 lautet:

"2. zu den Weinarten der versetzten, entalkoholisierten oder alkoholreduzierten Weine gehört, es sei denn, daß der Verschnitt den für diese Weine geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht."

9. § 19 Abs.2 lautet:

"(2) Zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol dürfen im Inland zu Lesegut, das im Inland gefechst wurde, Zucker oder inländischer Traubendicksaft oder beide dieser Stoffe nur zum Zwecke der Vergärung zugesetzt werden, soweit dadurch im Wein die Eigenart des zur Hauptlese eingebrachten Weines seines Herkunftsgebietes zur besseren Entfaltung gebracht werden kann und seine Zusammensetzung nicht wesentlich gestört wird (Lesegutaufbesserung). Soweit es zur Sicherung der Kontrolle der Lesegutaufbesserung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, daß für die Lesegutaufbesserung nur besonders kenntlich gemachter Zucker verwendet werden darf. Die Art der Kenntlichmachung ist näher zu regeln."

10. § 20 Abs.2 Z 3 lautet:

"3. bei aromatisiertem Wein, alkoholarmen aromatisierten Weinen und Weinmischgetränken das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen, bei alkoholarmen aromatisierten Weinen und Weinmischgetränken auch Fruchtsaft und Kohlensäure sowie bei Weinmischgetränken auch Zitronensäure."

2. zu den Weinarten der versetzten Weine gehört, es sei denn, daß der Verschnitt den für die versetzten Weine geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht.

(2) Zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol dürfen im Inland zu Lesegut, das im Inland gefechst wurde, Zucker oder Traubendicksaft oder beide dieser Stoffe zugesetzt werden, soweit dadurch im Wein die Eigenart des zur Hauptlese eingebrachten Weines seines Herkunftsgebietes zur besseren Entfaltung gebracht werden kann und seine Zusammensetzung nicht wesentlich gestört wird (Lesegutaufbesserung). Soweit es zur Sicherung der Kontrolle der Lesegutaufbesserung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, daß für die Lesegutaufbesserung nur besonders kenntlich gemachter Zucker verwendet werden darf. Die Art der Kenntlichmachung ist näher zu regeln.

3. Bei aromatisiertem Wein und entalkoholarmen aromatisierten Weinen das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen, sowie bei alkoholarmen aromatisierten Weinen auch Fruchtsaft und Kohlensäure;

11. § 21 Abs.7 lautet:

"(7) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich anzuzeigen."

12. § 24 Abs.2 lautet:

"(2) Bei Dessertwein, aromatisiertem Wein, alkoholarmem aromatisiertem Wein und Weinmischgetränken bestimmt sich die örtliche Herkunft nach dem Staat, in dem der Wein die entscheidende, das Wesen dieses Weines gestaltende Bearbeitung erfahren hat, bei Perl- und Schaumwein nach dem Staat, in dem der Wein in die für den Verbraucher bestimmten Flaschen abgefüllt wurde."

13. § 27a samt Überschrift lautet:

"Mengenbeschränkung"

§ 27a. (1) Weinbautreibende (Eigentümer, Besitzer oder Pächter von Weingartenflächen) dürfen von der jeweils geernteten Menge an Weintrauben eines Jahrgangs (Erntemenge) nicht mehr als 6.000 Liter Wein aus Weißweinrebsorten und 7.500 Liter Wein aus Rotweinrebsorten je Hektar bepflanzter und im Rebflächenverzeichnis eingetragener Weinbaufläche an Dritte abgeben (Hektarhöchstmenge). Der Umrechnungsfaktor Weintrauben: Wein beträgt 1:0,75.

(2) Eine über die Hektarhöchstmenge erzeugte Menge eines Jahrgangs (Übermenge) darf nur abgegeben werden, soweit die Hektarhöchstmenge in einem der nachfolgenden Erntejahre nicht erreicht wird, jedoch lediglich bis zum Ausmaß der zulässigen Hektarhöchstmenge.

(7) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies dem Bundeskellereiinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei Dessertwein, aromatisiertem Wein und alkoholarmem aromatisiertem Wein bestimmt sich die örtliche Herkunft nach dem Staat, in dem der Wein die entscheidende, das Wesen dieses Weines gestaltende Bearbeitung erfahren hat, beim Perl- und Schaumwein nach dem Staat, in dem der Wein in die für den Verbraucher bestimmten Flaschen abgefüllt wurde.

(3) Wird die gesamte Erntemenge eines Weinbautreibenden an einen einzigen Betrieb (Erzeugergemeinschaft, Winzergenossenschaft oder Weinhandelsbetrieb) abgegeben (Vollablieferer von Weintrauben), darf der Übernehmer ebenfalls nicht mehr als die Hektarhöchstmenge abgeben. Ein Ausgleich der Erntemengen von Vollablieferern innerhalb des Übernehmerbetriebes ist zulässig.

(4) Weinbautreibende, die ihre gesamte Erntemenge an mehrere Betriebe abgeben, haben nach den Rebflächenverzeichnissen Aufzeichnungen über ihre Weinbauflächen und die Mengen, die je Erntejahr abgegeben werden dürfen, getrennt nach Weiß- und Rotweinrebsorten, zu führen. Der Übernehmer von Weintrauben ist bei Überschreitung der Hektarhöchstmenge nachweislich auf die Übermenge hinzuweisen.

(5) Die Abgabe von Weintrauben oder Traubenmost zur Erzeugung von Traubensaft oder von Wein zur Erzeugung von Brennwein oder Essig ist kein Abgeben im Sinne der Abs.1 bis 4.

(6) Zur Kontrolle der Mengenbeschränkung gemäß Abs.1 sind bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rebflächenverzeichnisse anzulegen und EDV-mäßig zu führen. In die Rebflächenverzeichnisse sind insbesondere einzutragen: Katastralgemeinden, Riede, Weinbauflächen, Ausmaß der tatsächlichen Auspflanzungen, Auspflanzjahr und Rebsorten. Bestehen nach landesgesetzlichen Bestimmungen Weinbaukataster, in denen alle vorgesehenen Angaben enthalten sind, gelten diese als Rebflächenverzeichnisse. Für jeden Weinbaubetrieb ist ein Betriebskataster anzulegen und EDV-mäßig zu führen, in dem die bewirtschafteten Weingartenflächen, alle Daten der Bestands- und Erntemeldungen sowie die Weinbewegungen aufgrund von Transportbescheinigungen und der Ausgabe von Banderolen einzutragen sind."

14. § 28 Abs.3 lautet:

"(3) Wird Tafelwein oder Landwein als "Rotwein" oder "Roséwein" bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Roséwein ist als "Verschnitt von Weißwein mit Rotwein" oder "Verschnitt von Weißwein mit Roséwein" zu kennzeichnen."

(3) Wird Tafelwein oder Landwein als "Rotwein" oder "Roséwein" bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Roséwein ist als Verschnitt eindeutig zu kennzeichnen.

15. In § 30 Abs.1 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 30 Abs.1 Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. "Strohwein" ist Wein, der aus vollreifen und zuckerreichen Trauben durch Lagerung auf Stroh oder Schilf oder durch Aufhängen an Schnüren und Ähnlichem in der Dauer von mindestens drei Monaten vor ihrer Kelterung hergestellt wurde und deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 25^o KMW aufgewiesen hat; dieser Wein darf mit keiner zusätzlichen Bezeichnung gemäß Z 1 bis 6 versehen sein."

16. In § 31 Abs.9 entfällt der letzte Satz.

Wurde eine staatliche Prüfnummer entzogen, so dürfen Weine aus dem Betrieb des Verfügungsberechtigten nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Weine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

17. § 31 Abs.10 entfällt.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Erteilung weiterer staatlicher Prüfnummern zu versagen, wenn dem Antragsteller oder demjenigen, dem der Antragsteller das Verfügungsrecht über seinen Wein übertragen hat, aus einem der in Abs.9 genannten Gründe einmal eine staatliche Prüfnummer oder vor dem 1. Juni 1986 ein Weingütesiegel oder eine amtliche Weingütesiegelnummer wegen strafrechtlich schuldhaften Verhaltens entzogen wurde

und seit Zustellung des letzten Entziehungsbescheides ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist, es sei denn, daß der Antragsteller beweist, daß weder ihn noch seinen Betriebsangehörigen an der Entziehung ein Verschulden trifft.

18. § 32 Abs.3 lautet:

"(3) Aromatisierter Wein und alkoholarmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt, bei alkoholarmem aromatisiertem Wein ist auch der Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben. Mit Kohlensäure versetzter alkoholarmer aromatisierter Wein ist zusätzlich als "mit Kohlensäure versetzt" zu bezeichnen. Mistella muß als "Mistella" bezeichnet werden."

(3) Aromatisierter Wein und alkoholarmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt, bei alkoholarmen aromatisiertem Wein ist auch der Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben. Mistella muß als "Mistella" bezeichnet werden.

19. § 32 Abs.4a lautet:

"(4a) Weinmischgetränke müssen als "Weinmischgetränk",
"Weinhaltiges Getränk" oder "Weinhaltiger Aperitif"
bezeichnet werden. Mit Kohlensäure versetzte
Weinmischgetränke sind als "mit Kohlensäure versetzt" zu
bezeichnen."

20. Dem § 32 wird folgender Abs.12 angefügt:

"(12) Entalkoholisierter Wein ist als "Entalkoholisierter
Wein", alkoholreduzierter Wein ist als "Alkoholreduzierter
Wein" zu bezeichnen. Im Falle eines Zusatzes von
Kohlensäure sind die Worte "mit Kohlensäure versetzt" und im
Falle einer Aromatisierung mit pflanzlichen Würzstoffen die
Bezeichnung "aromatisiert" anzufügen. Engere geographische
Herkunftsbezeichnungen als der Staat, in dem die zur
Herstellung verwendeten Trauben geerntet wurden, sind nicht
zugelassen. Ebenso dürfen Qualitätsangaben gemäß § 28
Abs.2, § 29 und § 30 sowie Sorten- und
Jahrgangsbezeichnungen gemäß § 33 Abs.3 nicht verwendet
werden. Hinweise, die sich auf den zur Herstellung
verwendeten Ausgangswein beziehen, sind jedoch zugelassen.
Auf der Flasche sind im mittleren Teil des Flaschenschildes
die Worte "kühl lagern, nach dem Öffnen rasch zu
verbrauchen" anzubringen. § 33 Abs.1 und 4 findet
Anwendung."

21. § 33 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die Bezeichnungen "natur", "echt", "rein",
"ökologisch", "alternativ" sowie Wortverbindungen mit
diesen."

2. die Bezeichnungen "natur", "echt", "rein", "naturbelassen",
"biologisch", "ökologisch" sowie Wortverbindungen mit
diesen.

22. § 33 Abs. 1a lautet:

"(1a) Die Bezeichnung "biologisch" darf nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erzeugerbetrieb und mit den Worten "aus biologischem Anbau", "aus biologischem Landbau" oder "aus biologischer Landwirtschaft" verwendet werden. Statt "biologisch" kann auch die Bezeichnung "organisch biologisch" oder "biologisch dynamisch" verwendet werden. Die Weintrauben müssen nach den Produktionsrichtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, Kapitel A 8 "Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch" (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86), erzeugt worden sein."

23. § 36a samt Überschrift lautet:

"Qualitätsobstwein

"§ 36a. (1) Obstwein, der aus Äpfeln oder Birnen hergestellt wurde, darf als "Qualitätsobstwein" oder "Qualitätsobstmost" Verkehr gebracht werden, wenn

1. der Saft der Äpfel ein Mostgewicht von mindestens 9° RMW, der Saft der Birnen ein Mostgewicht von mindestens 9,5° RMW aufgewiesen hat;
2. der Gehalt an Alkohol mindestens 5 Rht beträgt;
3. der Gehalt an Säure, berechnet als Weinsäure, mindestens 6 g je Liter beträgt;
4. der Gehalt an flüchtiger Säure je Liter, berechnet als Essigsäure, höchstens 0,8 g beträgt;
5. der Gehalt an gesamter schwefeliger Säure höchstens 150 mg je Liter beträgt;
6. er klar, harmonisch und frei von Fehlern ist;
7. bei der Herstellung Behandlungsweisen im Sinne des § 35 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a nicht angewendet wurden.

(2) Qualitätsobstwein darf nur in Flaschen mit einem Inhalt bis zu 1 Liter an den Verbraucher abgegeben werden."

24. § 37 samt Überschrift lautet:

"Teil 5
Weinaufsicht
Kellereiinspektion

§ 37.(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt) sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt dem Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders geschulter Aufsichtsorgane (Kellereiinspektoren) zu bedienen. Als besonders geschult gelten:

1. die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angestellten Bundeskellereiinspektoren;
2. Absolventen der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg, die eine mindestens dreijährige einschlägige fachliche Tätigkeit ausgeübt haben.

(3) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 2 dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(4) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt."

Teil 5
Weinaufsicht
Bundeskellereiinspektion

§ 37.(1) die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt der Bundeskellereiinspektion in Wien. Die Bundeskellereiinspektion hat sich hiefür besonders geschulter Aufsichtsorgane (Bundeskellereiinspektoren) zu bedienen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(2) Bundeskellereiinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(3) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die schwerpunktmäßige Überwachung der Weinproduktion und des Weinhandels sowie auf den zweckmäßigen, sparsamen und wirkungsvollen Einsatz der Bundeskellereiinspektoren durch Verordnung Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen sowie den Sitz der

Außenstellen der Bundeskellereiinspektion festzulegen. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen sowie vor Zuteilung der Bundeskellereiinspektoren zu den Weinaufsichtsgebieten sind die Landeshauptmänner der betroffenen Länder zu hören.

(5) Vor jeder schwerpunktmäßigen Kontrolle oder vor Kontrollen, die sich über mehrere Aufsichtsgebiete erstrecken, sind die Landeshauptmänner der betroffenen Länder von der Bundeskellereiinspektion zu informieren. Die Bundeskellereiinspektion hat bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres den Landeshauptmännern über alle Maßnahmen betreffend die Weinaufsicht in den einzelnen Weinbaugebieten einen Jahresbericht vorzulegen.

25. § 42 Abs.1 lautet:

"(1) Der Landeshauptmann kann dem Kellereiinspektor - insbesondere zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes sowie der Ernte- und Bestandsmeldungen - besonders geschulte Organe (Mostwäger) beugeben."

26. § 43 Abs.1 letzter Satz lautet:

"Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln."

27. § 43 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Mostwäger hat über das Ergebnis der Lesegutkontrolle eine Bestätigung (Mostwäger-Bestätigung) nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen; je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln."

(1) Zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich die Bundeskellereiinspektion besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen.

Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an die Bundeskellereiinspektion und an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

(4) Der Mostwäger hat über das Ergebnis der Lesegutkontrolle eine Bestätigung (Mostwäger-Bestätigung) nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen; je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundeskellereiinspektion zu übermitteln.

28. § 44 Abs.1 lautet:

"(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 31. August und zum 30. November jeden Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung), gegliedert nach den in Anlage 4 genannten Datenarten, zu melden."

(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 30. November jedes Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung), gegliedert nach den in der Anlage 4 genannten Datenarten, zu melden.

29. § 44 Abs.4 lautet:

"Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln."

(4) Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an die Bundeskellereiinspektion und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

30. In § 46 Abs.3 letzter Satz wird das Zitat "§ 56 Abs.6 erster Satz" ersetzt durch das Zitat "§ 56 Abs.4 erster Satz".

Bei der Ausfuhr von Wein gilt § 56 Abs.6 erster Satz.

31. § 49 samt Überschrift lautet:

"Herstellung besonderer Getränke

§ 49. Wer versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholreduzierte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, alkoholarme aromatisierte Obstweine, Obstwermut, Zider, Obstschaumweine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Menge anzuzeigen. Gleichzeitig sind die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume anzugeben."

Herstellung besonderer Getränke

§ 49.(1) Wer versetzte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, alkoholarme aromatisierte Obstweine, Obstwermut, Zider, Obstschaumweine, entalkoholisierte Weine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bundeskellereiinspektion hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs.2 Z 1 bis 4 und entalkoholisiertem Wein gemäß § 1 Abs.4 ist auch der Bundeskellereiinspektion anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch genaue Mengenangaben zu enthalten.

32. § 53 Abs.1 lautet:

"(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholreduzierte Weine, Obstweine, Traubensaft, Traubendicksaft, weinähnliche Getränke oder gebrannte geistige Flüssigkeiten zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so müssen alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer deutlichen Aufschrift versehen werden, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt."

33. § 55 Abs.8 Z 4 und 5 lautet:

- "4. Wein, der zur unentgeltlichen Abgabe bei Messen und Ausstellungen eingeführt wird;
- 5. Weine, die in Behältnissen von 5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 100 Litern je Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter je Sendung, eingebracht werden."

34. § 56 Abs.6 Z 4 lautet:

- "4. Weine, die in Behältnissen von 5 Litern oder weniger ausgeführt werden, sofern die Gesamtmenge 100 Liter je Weinart, insgesamt jedoch 300 Liter je Sendung, nicht übersteigt;"

35. In § 56 Abs.6 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 56 Abs.6 wird folgende Z 7 angefügt:

- "7. Wein, der zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dient, in dem die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist."

(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, Obstwein oder weinähnliche Getränke, Traubensaft, Traubendicksaft, gebrannte geistige Flüssigkeiten oder versetzte Weine zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so müssen alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer deutlichen Aufschrift versehen werden, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.

- 4. Weine, die in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern je Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter je Sendung, eingebracht werden.

- 4. Wein, der in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger ausgeführt wird, sofern die Gesamtmenge 60 Liter je Weinart, insgesamt 300 Liter je Sendung, nicht übersteigt;

36. § 56 Abs.7 letzter Satz lautet:

"Entspricht der exportierte Wein nicht jenem Wein, für den die staatliche Prüfnummer erteilt wurde, ist der Exporteur für zwei Jahre von diesem Exportverfahren auszuschließen."

37. § 58 Abs.3 lautet:

"(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs.3, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, und des § 19 sowie einer Verordnung gemäß § 6 Abs.5 hinsichtlich des Zusatzes von schwefeliger Säure, L-Ascorbinsäure oder Calcium, weiters Wermut, Perlwein, entalkoholisierter Wein und alkoholreduzierter Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs.2 Z 4 und 5, Abs.4 sowie Abs.5 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 18 Abs.2 oder § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde oder der bei der Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure oder Calcium über das in einer Verordnung gemäß § 6 Abs.5 festgelegte Ausmaß enthält, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Kellereiinspektors durchgeführt werden."

38. § 60 Abs. 1 Z 5 bis 7 lautet:

- "5. nachgemachter Wein (§ 59),
- 6. verfälschter Obstwein (§ 58 Abs. 4),
- 7. nicht wiederhergestellter Wein (§ 22 Abs. 1)."

Ergibt eine Untersuchung, daß die amtliche Probe nicht mit dem Wein, der für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereicht wurde, ident ist, ist der Exporteur für zwei Jahre von diesem Exportverfahren auszuschließen.

(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs.3, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, des § 18 Abs.2, des § 19 und des § 2 der Weinverordnung hinsichtlich des Zusatzes schwefeliger Säure, sowie Wermut und Perlwein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die i § 1 Abs.2 Z 4 und 5 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb allein noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 18 Abs.2 oder § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde oder der bei Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure über das gemäß § 2 der Weinverordnung zulässige Ausmaß enthält, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Bundeskellereiinspektors durchgeführt werden.

- 5. nachgemachter Wein (§ 59) und
- 6. verfälschter Obstwein (§ 58 Abs.4).

39. § 61 Abs. 2a lautet:

"(2a) Wer Wein, der als Übermenge gemäß § 27a Abs.1 bis 4 zu lagern ist, in Verkehr bringt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe, die mindestens den dreifachen Wert des in Verkehr gebrachten Weines betragen muß, höchstens jedoch mit 720 Tagessätzen zu bestrafen."

40. § 64 Abs.1 und 2 lautet:

"(1) Wird aufgrund einer Untersuchung ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet (§ 47 Abs. 9), so ist, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, für die Vornahme der Nachschau (§ 38) und Entnahme der Probe (§ 39) durch die Kellereiinspektoren eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bildet einen Teil der Kosten des Strafverfahrens und ist nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl.Nr. 288, in der jeweils geltenden Fassung, von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben.

(2) Die Höhe der Gebühr ist durch Verordnung derart festzusetzen, daß darin die nach den allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesangestellten zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probeentnahme volle Deckung finden."

41. § 65 Abs.2 Z 2, 3 und 4 lautet:

"2. Wein über das im § 18 Abs.2 vorgesehene Ausmaß hinaus mit Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft verschneidet, sowie Wermut, Perlwein, entalkoholisierten Wein oder alkoholreduzierten Wein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die in § 1 Abs.2 Z.4 und 5, § 1 Abs.4 und § 1 Abs.5 vorgesehenen Werte nicht eingehalten wurden, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,

(1) Wird auf Grund der Ergebnisse einer von einem Bundeskellereiinspektor vorgenommenen Nachschau oder der Untersuchung einer von ihm entnommenen Probe ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so sind, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, für die Vornahme der Nachschau und die Entnahme der Probe Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren bilden einen Teil der Kosten des Strafverfahrens und sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben.

(2) Die näheren Vorschriften über die Höhe, Abführung und Verrechnung dieser Gebühren sind durch Verordnung zu treffen. Die Gebühren sind derart festzusetzen, daß darin die nach den allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesangestellten zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probeentnahme volle Deckung finden.

2. Wein über das im § 18 Abs.2 vorgesehene Ausmaß hinaus mit Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft verschneidet,

3. Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrgangs entgegen der Bestimmung des § 19 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt oder Wein, der schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure oder Calcium über das in einer Verordnung gemäß § 6 Abs.5 festgelegte Ausmaß enthält, an den Verbraucher abgibt,
4. gemäß Z 2 oder 3 behandelten oder entgegen der Bestimmung des § 18 Abs.3 nicht wiederhergestellten Wein zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,"

42. In § 65 Abs.2 Z 6 wird das Zitat "§ 22 Abs.3" ersetzt durch das Zitat "§ 22 Abs.2".

43. § 65 Abs. 2 Z 11 lautet:

"11. nicht wiederhergestellten Wein (§ 60 Abs. 1 Z 7) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,"

44. § 65 Abs. 3 Z 4 a lautet:

"4a. Qualitätsobstwein zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, wenn eine der in § 36 a Abs.1 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegt, oder Qualitätsobstwein entgegen § 36 a Abs. 2 an den Verbraucher abgibt,"

45. Die §§ 70a und 70b lauten:

"§ 70a. (1) In § 30 Abs.4, § 31 Abs.4, § 38 Abs.1, 2, 3 und 5, § 39 Abs.1 und 3, § 40 Abs.1 und 6, § 41 Abs.3, 4 und 5, § 43 Abs.2, § 46 Abs.4, § 47 Abs.1, 2, 9 und 10, § 48 Abs.2, § 49 Abs.2, § 54, § 56 Abs.2, § 57 Abs.3 Z 2, § 63 Abs.1 und 5 sowie § 67 Abs.1 tritt an die Stelle des Begriffs "Bundeskellereiinspektor" der Begriff "Kellereiinspektor".

3. Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrganges entgegen der Bestimmung des § 19 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt oder überschwefelten Wein an den Verbraucher abgibt,
 4. die gemäß Z 2 oder 3 behandelten Weine zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
6. verdorbenen Wein entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs.3 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt,

(2) In § 38 Abs.2, § 40 Abs.7 sowie § 41 Abs.1, 3 und 4 tritt an die Stelle des Begriffs "Bundeskellereiinspektion" der Begriff "Kellereiinspektor".

§ 70b. Der Personalaufwand für die Bediensteten der Bundeskellereiinspektion und die Mostwäger laut Stellenplan 1990 (Bundesfinanzgesetz 1990, BGBl.Nr. 1) ist vom Bund zu tragen."

Artikel II

(1) Die §§ 27a, 37, 42 Abs.1, 44 Abs.1, 61 Abs.2a, 70a und 70b treten mit 1. August 1991, die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Wein, der vor dem 1. August 1991 erzeugt wurde, darf ohne Beschränkung gemäß § 27a in Verkehr gebracht werden.